

pareil cas, ils se consulteront sur les assurances nouvelles que dans le même esprit et en vue d'un pareil objet, il leur paraîtrait opportun de se donner.

«Les deux gouvernements sont persuadés qu'une telle garantie de continuité et d'efficacité dans la collaboration diplomatique franco-soviétique facilitera le succès de la négociation internationale en cours, en même temps qu'elle contribuera à renforcer, d'une manière générale, l'esprit de confiance mutuelle dans les relations gouvernementales entre les deux pays.

«En foi de quoi les soussignés, dûment autorisés par leurs gouvernements respectifs, ont signé le présent protocole.

«Genève, le 5 décembre 1934.

«Signé: Litvinoff, Laval.»

Völkerbund

1. Veränderungen im Mitgliederbestand des Völkerbundes

Im September 1934 wurde der Völkerbund durch den Eintritt von drei Staaten aus drei verschiedenen Kontinenten bereichert, so daß seine Mitgliederzahl nunmehr 60 beträgt. Neben Ecuador, dessen Eintritt sich unter ganz ungewöhnlichen Umständen außerhalb der Bundesversammlung am 28. September vollzog (vgl. oben S. 61), wurden auf der 15. Tagung der Assemblée zwei Staaten, die Sowjetunion (vgl. oben S. 34) und Afghanistan zu Mitgliedern gewählt.

Am 24. September, ganz am Schluß der Tagung, richtete der afghanische Gesandte in London ¹⁾ im Namen seiner Regierung ein Telegramm an den Präsidenten der Bundesversammlung, in welchem er die Aufnahme seines Landes in den Völkerbund auf Grund des Art. 1 der Satzung beantragte und diesen Antrag noch in der tagenden Versammlung zu berücksichtigen bat. Die Bundesversammlung faßte am 25. September ohne Debatte den Beschluß, diesen Antrag noch auf derselben Tagung zu erledigen, und verwies ihn an die 6. Kommission (15^e Ass., pl., p. 69) ²⁾. Letztere beauftragte, dem überlieferten Verfahren folgend, einen ad hoc gebildeten Unterausschuß, in dem auch

¹⁾ Wie verlautet, geht der Entschluß auf englische Bemühungen zurück; vgl. *Oriente moderno*, 1934, p. 465 f.

²⁾ Damit hat die Bundesversammlung ein großes Entgegenkommen bewiesen, denn streng genommen muß im Sinne des Art. 4 der Geschäftsordnung ein Aufnahmeantrag rechtzeitig, d. h. im allgemeinen 4 Monate vor Beginn der Tagung, eingereicht werden. Doch dürfen nach Abs. 4 dieses Artikels bei außergewöhnlichen Umständen neue Fragen auf die Tagesordnung gesetzt, jedoch nicht vor Ablauf einer viertägigen Frist von diesem Zeitpunkt ab und nicht ohne vorhergehenden Bericht einer Kommission durchberaten werden, es sei denn, daß die Bundesversammlung mit zwei Drittel Mehrheit darüber anders beschließt.

sämtliche an Afghanistan grenzende Staaten vertreten waren, mit der Berichterstattung. Diese Unterkommission legte ihrer Prüfung das bei Aufnahme neuer Mitglieder geübte normale Verfahren und somit auch den bekannten vom 5. Ausschuß der 1. Bundesversammlung aufgestellten »Questionnaire«³⁾ zugrunde. Die Fragen wurden zugunsten Afghanistans bejaht, bezüglich der fünften — ob der aufzunehmende Staat wirksame Gewähr für die Beobachtung seiner internationalen Verpflichtungen bietet — begnügte sich der Unterausschuß mit der im Aufnahmeantrag enthaltenen Erklärung Afghanistans, alle Obliegenheiten eines Völkerbundsmitgliedes erfüllen zu wollen. Auf die im Art. 1 Abs. 2 der Satzung enthaltene Voraussetzung der Annahme einer Rüstungsordnung für seine Streitkräfte seitens des Bewerberstaates ging der Unterausschuß dagegen nicht ein, weil Afghanistan an der Abrüstungskonferenz teilnehme. Er sah auch von der sonst üblichen Einholung eines Gutachtens der »Commission Permanente Consultative pour les questions militaires, navales et aériennes« ab, wodurch der Völkerbundsrat, der sonst das Gutachten dieser Kommission zu prüfen und zu ihm Stellung zu nehmen hat, aus dem Aufnahmeverfahren ausgeschaltet wurde.

Am 26. September beschloß die 6. Kommission einstimmig, die Aufnahme zu empfehlen⁴⁾. Im Plenum am nächsten Tage blieben die Reden, wie in der Kommission, auf feierliche Begrüßungen beschränkt und gingen nicht im geringsten auf sachliche Momente, insbesondere einzelne Punkte des Fragebogens ein (vgl. 15^e Ass., pl., p. 74—78). Dies ist auffallend, wenn man zum Vergleich die Vorgänge bei der Aufnahme eines anderen exotischen Staates, Abessyniens, im Jahre 1923 heranzieht⁵⁾. In politischer Hinsicht nicht uninteressant ist die Hervorhebung der Bedeutung des Eintrittes Afghanistans für den panasiatischen und panislamischen Gedanken. In der Tat ist Afghanistan der fünfte mohammedanische Staat im Völkerbunde, so daß man von einem islamischen Block sprechen kann, dem auch Indien infolge seiner zahlenmäßig starken und einflußreichen mohammedanischen Minderheit zum Teil zugerechnet werden kann und der in absehbarer Zeit noch durch den Eintritt Ägyptens und Syriens verstärkt zu werden hofft.

Die Wahl ergab ein einstimmiges Ergebnis für die Aufnahme. Obwohl es sich herausstellte, daß die afghanischen Vertreter keine

3) S. darüber oben S. 47, Anm. 51.

4) Vgl. ihren Bericht Doc. A. 54. 1934. VII.

5) Vgl. darüber die Protokolle der 4. Bundesversammlung und die juristische Untersuchung von Massart, *L'admissionne dell' Imperio etiopico nella S. d. N.*, 1928; ferner Pierre-Alype, *L'Empire des Négus*, 1925, p. 263—301; Pigli, *L'Etiofia moderna nelle sue relazioni internaz.*, 1933, p. 105.

gültigen Vollmachten ihrer Regierung vorlegen konnten, und obwohl gerade die 15. Bundesversammlung das Reglement im Sinne strikterer Erfordernisse bezüglich Vollmachten und Akkreditierung von Delegierten abgeändert hatte, wurde im Hinblick auf die außergewöhnlichen Umstände, insbesondere auf die Kürze der zur Verfügung stehenden Zeit, die es den afghanischen Delegierten unmöglich machte, sich in guter und gehöriger Form ausgefertigte Vollmachten zu besorgen, diesen die Teilnahme an der Sitzung sofort gestattet (15^e Ass., pl., p. 77).

Die ganze Aufnahmepezedur machte den Eindruck einer bloßen Formalität, die jede Gründlichkeit vermissen ließ, und auffallend ist die ungewöhnliche Hast, mit welcher das Verfahren in allen Instanzen durchgeführt wurde. Das erklärt sich u. a. wohl auch aus dem begreiflichen Wunsch des Völkerbundes, mitten in der Krise, die er durchmacht, einer Erhöhung der Zahl seiner Mitglieder und somit auch seines Prestiges keine Schwierigkeiten in den Weg zu legen.

Die Hoffnung, daß noch weitere Staaten vielleicht schon in nächster Zeit ihren Weg zum Völkerbund finden würden, ist neuerdings gescheitert. So hatte, einer Havas-Meldung aus Rio de Janeiro zufolge⁶⁾, der Auswärtige Ausschuß der gesetzgebenden Versammlung Brasiliens sich für die Rückkehr nach Genf ausgesprochen, und wenn auch der Bericht-erstatte dieses Ausschusses selbst dagegen war, so motivierte er seine ablehnende Haltung ausschließlich mit Gründen finanzieller Art. Am 31. Januar 1935 traf aber aus Rio de Janeiro die Nachricht ein⁷⁾, daß die Außenkommission der brasilianischen Nationalversammlung den Gesetzentwurf, der den Wiedereintritt Brasiliens in den Völkerbund zum Ziel hatte, doch abgelehnt hat. Hinsichtlich der Vereinigten Staaten ließen die intensive offiziöse Zusammenarbeit der letzten Jahre — und nicht immer nur auf technischem Gebiet —, der Erwerb der Mitgliedschaft in der internationalen Organisation der Arbeit, der allseits als gesichert erachtete Beitritt zur Haager Cour, der Aufschwung der Propaganda zugunsten des Völkerbundes und die nicht ohne Wohlwollen der Regierung entfaltete Aktion des Senators Pope die Prophezeiung als nicht zu kühn erscheinen, daß in absehbarer Zeit die Frage des Eintritts der Vereinigten Staaten in den Völkerbund in ein entscheidendes Stadium treten würde. Den Anstrengungen der noch sehr einflußreichen Minderheit im Senat ist es aber gelungen, in letzter Stunde die Schwankenden umzustimmen und zur Überraschung der Regierung selbst die notwendige Zweidrittel-Mehrheit bei der Abstimmung über den Beitritt zur Haager Cour am 29. Januar 1935 zu verhindern. Damit ist nicht nur diese Frage auf lange Zeit erledigt — da

⁶⁾ Vgl. Journal des Nations vom 12. Januar 1935.

⁷⁾ Journal des Nations vom 1. Febr. 1935.

Pressenachrichten zufolge (vgl. die Havasmeldung im Journal des Nations vom 31. Januar 1935) Präsident Roosevelt einen neuen Vorstoß nach dieser Richtung nicht mehr beabsichtigt — sondern auch jede offizielle Annäherungspolitik an den Völkerbund vorläufig unterbunden worden.

Als Passivum des Völkerbundes ist neben gewissen fehlgeschlagenen Hoffnungen auf andere Beitritte auch das Fernbleiben zweier Großmächte, Deutschlands und Japans, die am 19. Oktober bzw. 27. März 1933 ihren Austritt angekündigt haben, zu verzeichnen (vgl. ds. Zeitschr. Bd. IV, S. 148). Während Deutschland in der Zwischenzeit sich an den Arbeiten des Völkerbundes überhaupt nicht mehr beteiligt hat, läßt sich Japan nur im Rat und in der Bundesversammlung nicht mehr vertreten, nimmt aber an den Beratungen technischer Organe nach wie vor teil. Angesichts dessen, daß der Ablauf der zweijährigen Frist für Japan kurz bevorsteht und daß sein Austritt am 27. März 1935 rechtsgültig wird, erwächst dem Völkerbund die Aufgabe, sein Verhältnis zu Japan als Mandatar der Südsee-Inseln im Lichte der neuen Lage zu prüfen und einer rechtlichen Klärung zuzuführen⁸⁾⁹⁾.

v. Gretschaninow.

⁸⁾ Am 23. Februar 1935 kündigte noch ein weiterer Staat, nämlich Paraguay, das sein Ausscheiden mit dem Verhalten des beratenden Chaco-Ausschusses ihm gegenüber ausführlich begründete (vgl. den Text der telegraphischen Note im Journal des Nations vom 26. Februar 1935). Obwohl Paraguay seiner Ansicht nach die Empfehlungen der außerordentlichen Bundesversammlung nicht verworfen sondern nur ihre Überprüfung beantragt hatte, wobei es auf die Unterstützung verschiedener Staaten hätte rechnen dürfen, habe der Chaco-Ausschuß seine Antwort als Ablehnung aufgefaßt und durch die einseitige Aufhebung des Waffenembargos zugunsten Boliviens praktisch eine Sanktion über Paraguay verhängt (*«Le Comité consultatif . . . a converti une mesure de répression indirecte de la guerre en sanction contre un des belligérants»*). Für Fälle, in denen der Angreifer nicht festgestellt sei, biete die Satzung keine Rechtsgrundlage für eine solche Sanktion. Deswegen erscheint Paraguay der Beschluß des Chaco-Ausschusses vom 16. Januar 1935 als ein *«excès de pouvoir»* und ein *«acte arbitraire»* und es schließt seine Note mit folgenden Worten: *«Etant entré dans la Société des Nations dans la conviction que ses obligations de membre se limiteraient à celles que définit le Pacte et qu'il devrait être traité dans des conditions de parfaite égalité avec les autres nations, le Paraguay se voit forcé de se séparer de cette institution»*.

Mexiko dagegen, das durch eine bedingte Kündigung am 3. Dez. 1932 seinen eventuellen Austritt in Aussicht gestellt hatte, hat inzwischen in einem Brief an den Generalsekretär vom 5. Mai 1934 (J. O. 1934, p. 428) diese Kündigung annulliert (vgl. diese Zeitschrift, Bd. IV, S. 148). Das große Ansehen, das sich der Vertreter Mexikos Castillo Najera bei der Regelung der südamerikanischen Angelegenheiten in Genf erworben hat und das sich neulich in seiner Wahl zum Präsidenten der außerordentlichen, dem Chaco-Fall gewidmeten Versammlung im November 1934 zeigte, hat auch Mexikos Prestige erhöht und somit wohl sein Interesse am Völkerbund erheblich gesteigert.

Im Frühjahr 1934 kam aus Kanada die überraschende Nachricht, daß der Senator McRae den Rücktritt seines Landes aus dem Völkerbunde beantragen würde. Infolge des Aufsehens, das diese Nachricht auch im Auslande erregte, hielt es der Prime Minister